

**Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI
zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der nach Lan-
desrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Kostenerstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag)
vom 29.05.2020
mit Änderung vom 14.07.2021**

Der GKV-Spitzenverband¹ hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf der Grundlage des § 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI am 29.05.2020 die vorliegenden Bestimmungen festgelegt. Aufgrund des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz hat der GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit die nachfolgenden Festlegungen am 11.01.2021 geändert. Infolge des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen hat der GKV-Spitzenverband diese Festlegungen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 22.03.2021 ein weiteres Mal geändert. Aufgrund der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie hat der GKV-Spitzenverband diese Festlegungen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 14.07.2021 erneut geändert.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

Präambel

Nach § 150 Abs. 5a SGB XI werden den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erstattet. Dies gilt für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt. Die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, beteiligen sich an den Erstattungskosten mit einem Anteil von 7 Prozent. Der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Nähere zu dem Erstattungsverfahren festgelegt. Auf der Grundlage der nachfolgenden Festlegungen erstatten die Pflegekassen die Mehraufwendungen und in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen.

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und Anbieter der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI. Zugelassene Pflegedienste machen ihre Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach § 45b SGB XI im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 3 SGB XI geltend.

2. Erstattungsanspruch

- (1) Die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI, die infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende außerordentliche Aufwendungen sowie in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, haben einen Anspruch auf Erstattung der zwischen dem 01.03.2020 und dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt entstandenen Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen nach Absatz 2 gegenüber der Pflegeversicherung. Für die Geltendmachung der Mehraufwendungen gilt das für die Pflegeversicherung bestehende Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 29 Abs. 1 SGB XI sinngemäß.
- (2) Der Erstattungsanspruch umfasst Mehraufwendungen und in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig z. B. über
 - Kurzarbeitergeld, soweit dies ausnahmsweise für nicht anders einsetzbares Personal in Anspruch genommen werden muss (vorrangig ist stets der Einsatz in anderen Versorgungsbereichen zu prüfen),
 - Entschädigungen über das Infektionsschutzgesetz,
 - Unterstützungsleistungen von z. B. Bundesländern oder Kommunen,
 - Versicherungsleistungen/ Entschädigungen aufgrund bestehender Versicherungen (z. B. Betriebsschließung, Betriebsunterbrechung-, Betriebsunfallversicherung),
 - Einnahmen aus einer Überlassung des eigenen Personals an eine andere Pflegeeinrichtung (Arbeitnehmerüberlassung) und
 - die Beauftragung im Rahmen des § 150 Abs. 5 SGB XI,finanziert werden.

Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen gehören insbesondere:

1. Personalaufwendungen zur Kompensation eines SARS-CoV-2 bedingten Personalausfalls. Voraussetzung ist, dass eigene Personalausfälle kompensiert werden oder ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf zur Erfüllung der bisherigen Leistungen gedeckt wird. Es

können nur Mehraufwendungen für Personal geltend gemacht werden, das tatsächlich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt eingesetzt wurde. Zu den Personalmehraufwendungen gehören z. B. Mehrarbeit, Neueinstellungen, Stellenaufstockung und der Einsatz von Leiharbeitskräften. Einmalige Sonderleistungen an das Personal sind nicht erstattungsfähig. Sofern Mehreinnahmen durch Leistungsausweitung erzielt werden, sind diese mit den zur Erstattung beantragten Personalmehraufwendungen zu verrechnen.

2. Erhöhte Sachmittelaufwendungen insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzmasken/ Schutzkleidung oder Desinfektionsmittel, aber auch deren Reinigung und Entsorgung). Hierzu zählen keine erhöhten Sachmittelaufwendungen für IT-Kosten (z. B. IT-Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Tablets). Investitionskosten sind nicht erstattungsfähig.
 3. Einnahmeausfälle aufgrund nicht durchführbarer Einsätze (z. B. bei COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2 bedingter Nichtinanspruchnahme von Leistungen oder aufgrund von SARS-CoV-2 bedingtem Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann).
- (3) Die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag und die Pflegekassen sind nach § 29 SGB XI dem Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Im Rahmen dieses Erstattungsverfahrens werden daher nur solche Mehraufwendungen für Sachmittel und Personal erstattet, deren Einsatz und Kosten wirksam und wirtschaftlich sind und die das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

3. Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils zuständige Pflegekasse für die Durchführung des Erstattungsverfahrens fest. Bei dieser macht der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI seine Mehrausgaben bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen geltend.
- (2) Die Geltendmachung der Mehrausgaben bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen bedarf der schriftlichen Form ausschließlich auf dem als Anlage beigefügten Antragsvordruck und ist durch den Anbieter des nach Landesrecht anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI zu unterzeichnen. Bietet der Anbieter mehrere Angebote (z. B. Betreuungsgruppen und Entlastung bei der Haushaltsführung) an, so sind die Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen in einem Antrag zusammengefasst geltend zu machen. Dabei sind die Kosten je Monat auf

dem dafür vorgesehenen Tabellenblatt auszuweisen. In dem Antragsvordruck müssen die Angaben nach Absatz 3 bis 5 sowie die Erklärungen nach Absatz 6 enthalten sein und er ist in elektronischer Form einzureichen. In diesem Falle ist eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ausreichend. Ggf. ist der Antrag als unterzeichnetes eingescanntes Pdf-Dokument bei der Pflegekasse einzureichen.

(3) Folgende Angaben sind für die Erstattung erforderlich

- Name des anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag sowie Angaben zur Anerkennung des Angebotes (unter Beifügung der Kopie des Bescheids der Anerkennung).
- Name, Anschrift und Bankverbindung des Anbieters des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI. Bei einer Angabe des IK entfällt die Angabe der Bankverbindung. Bei Vorliegen eines Institutionskennzeichens (IK) ist dies anzugeben.
- Datum der Anerkennung
- Gesamthöhe des geltend gemachten Erstattungsbetrags
- Angabe des Monats/der Monate, für den/ die der Erstattungsbetrag geltend gemacht wird
- Hinweis auf den der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalt

(4) Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich:

- Höhe der Sachmittelaufwendungen
- Höhe der Personalmehraufwendungen

(5) Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang sind folgende Angaben darzulegen:

1. Angaben des Anbieters des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI für den Monat, für den eine Erstattung geltend gemacht wird:
 - Anzahl der durch den Anbieter versorgten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI (einschließlich der Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung der Pflegegrade 1 bis 5).
2. Angaben des Anbieters für das vierte Quartal 2019:
 - Anzahl der durch den Anbieter monatsdurchschnittlichen (kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma) versorgten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI (einschließlich der Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung der Pflegegrade 1 bis 5).

Der Erstattungsbetrag für die Mindereinnahmen für den geltend gemachten Monat ergibt sich in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang aus der Differenz von 2. und 1. multipliziert mit dem Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro. Anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel sind in Abzug zu bringen.

Berechnungsbeispiel

Beispiel: Anzahl der im März 2020 versorgten Pflegebedürftigen: 20 Pflegebedürftige

Berechnung der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen:

10/2019: 25 Pflegebedürftige + 11/2019: 33 Pflegebedürftige + 12/2019: 28 Pflegebedürftige = 86 : 3 = 28,67

Höhe Erstattungsbetrag Mindereinnahmen: $28,67 - 20 = 8,67 \times 125 \text{ EUR} = 1.083,75 \text{ EUR}$

- (6) Für nach dem 01.11.2019 anerkannte Angebote zur Unterstützung i. S. d. § 45a SGB XI werden als Referenzwert für die Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI der Anerkennungsmonat und bis zu zwei Folgemonate herangezogen. Erfolgte die Anerkennung beispielsweise im November 2019, so sind die Monate November und Dezember 2019 sowie Januar 2020 für die Bildung des Referenzwertes maßgeblich. Bei einer Anerkennung im Januar 2020 sind die Monate Januar und Februar 2020 und bei einer Anerkennung im Februar der Anerkennungsmonat Februar 2020 maßgeblich. Die Berechnung des Absatzes 5 findet entsprechend Anwendung. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI, die im Zeitraum vom 01.03.2020 und dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt nach Landesrecht anerkannt werden, können gesonderte Regelungen getroffen werden.
- (7) Haben anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI die anderweitig beantragten Finanzierungsmittel/ Unterstützungsleistungen noch nicht erhalten, können zunächst die Mindereinnahmen in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang geltend gemacht werden. Sobald der Anbieter der Angebote zur Unterstützung i. S. d. § 45a SGB XI diese anderweitigen Finanzierungsmittel/ Unterstützungsleistung erhalten hat, hat er dies bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Überbezahlung findet Nummer 5 Absatz 4 Anwendung.
- (8) Der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass
- die geltend gemachten Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind.
 - die geltend gemachten Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (z. B. durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld, Unterstützungsleistungen von z. B. Bundesländern oder Kommunen, Versicherungsleistungen/ Entschädigungen aufgrund bestehender Versicherungen, Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung, Beauftragung im Rahmen des § 150 Abs. 5 SGB XI) ausgeglichen wurden.

- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen erfolgt durch den Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI.
 - die geltend gemachten Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen geltend gemacht wurden oder werden.
 - der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI die geltend gemachten Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt.
 - der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI die Geltendmachung der zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Pflegekasse anzeigt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.
 - erzielte Mehreinnahmen durch Leistungsausweitungen mit den zur Erstattung beantragter Personalmehraufwendungen verrechnet wurden.
 - es sich bei den Angeboten, für die Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen geltend gemacht werden, um nach Landesrecht anerkannte Angebote um Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI handelt.
- (9) Der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI kann seinen Anspruch monatlich geltend machen. Da sich die Berechnung der Mehraufwendungen bzw. in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können diese erst im Folgemonat geltend gemacht werden. Der Anbieter kann auch mehrere Monate (höchstens 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt) zusammen einreichen und ggf. einen weitergehenden Anspruch bezogen auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt bis zu drei Monate nach Ablauf des erstattungsfähigen Zeitraumes nachmelden. Hinsichtlich der Nachweise gilt Nummer 5.

4. Auszahlung des Erstattungsbetrags

Die zuständige Pflegekasse zahlt den Erstattungsbetrag dem Anbieter auf die im Antragsvordruck (siehe auch unter Nummer 3) genannte bzw. dem IK hinterlegten Bankverbindung aus. Sofern nur ein Teilbetrag oder keine Auszahlung erfolgt, informiert die Pflegekasse den Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI schriftlich über die Gründe.

5. Nachweisverfahren

- (1) Erhaltene staatliche Unterstützungsleistungen sind der zuständigen Pflegekasse unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse oder eines Landesverbandes der Pflegekassen hat der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen vorzulegen. Diese umfassen:
 1. Für Personalmehraufwendungen: Nachweise z. B. über angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung, Nachweise über Neueinstellungen oder Stellenaufstockungen mit entsprechenden Gehaltsnachweise, Verträge mit Zeitfirmen mit Angabe der Vergütung bzw. Abrechnungen oder Nachweis über Personalmehraufwendungen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung und Rechnungen
 2. Für Sachmittelmehraufwendungen: Rechnungen
 3. Übersicht über die Zahl der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen sowie die Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im geltend gemachten Erstattungsmonat.
 4. Für Einnahmeausfälle bzw. Mindereinnahmen in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang: Nachweise über tatsächliche Einnahmen einschließlich staatlicher Unterstützungszahlungen oder Einnahmen aus Arbeitnehmerüberlassung, Beauftragung im Rahmen des § 150 Abs. 5 SGB XI.
- (3) In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise verlangt werden.
- (4) Beim Vorliegen einer festgestellten Überzahlung zahlt der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI auf Anforderung den zu viel erhaltenen Erstattungsbetrag unverzüglich der zuständigen Pflegekasse zurück. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt die zuständige Pflegekasse den zu wenig gezahlten Erstattungsbetrag unaufgefordert an den Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI.

6. Inkrafttreten

Die Festlegungen treten am 14.07.2021 in Kraft.